

# RS VwGH Erkenntnis 2007/04/20 2006/02/0275

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.04.2007

## Rechtssatz

Die Transparentaufschrift "Sie fahren auf unserer Zufahrt! Gute Fahrt" neben einer Landesstraße stellt eine "Werbung" im Sinne der Rechtsprechung des VwGH dar, wird doch damit darauf abgezielt, die Straßenbenutzer im Sinne einer politischen Meinungsbildung zu beeinflussen.

## Im RIS seit

04.06.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)